

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amt Chorin

Paech, Herbert

Prenzlau, 1936

4. Die Amtsjurisdiction

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6887

Bis Anfang des 18. Jahrhunderts zählte zu den Amtsbedienten noch ein Weinmeister, der den Weinberg in Liepe zu bestellen hatte.¹⁰⁾

Zwei Heidereiter, je einer in Liepe und Schmargendorf, sorgten für die Ordnung im Amte und beaufsichtigten die Forsten. Sie erhielten anfänglich 25 Taler Gehalt und Deputate.¹¹⁾ 1740 bekam der Heidereiter in Liepe bereits 106 Taler und der in Schmargendorf 95 Taler.¹²⁾ Neben den Heideleitern gab es in Paarstein und in Britz einen Schützen.¹³⁾ Um 1800 waren im Amte bereits zwei Oberförster, in Liepe und Schmargendorf, zwei Hegemeister in Britz und Groß-Ziethen und ein Förster in Paarstein.¹⁴⁾

Bis 1770 hatte der Amtmann die gesamte Verwaltung der Amtsforsten unter sich gehabt. Als dann aber, um die Forsten vor Ausnutzung zu schützen, besondere Forstämter gegründet worden waren, mußte der Amtmann bei allen die Forsten betreffenden Fragen ein Gutachten und einen Bericht des Forstamtes einfordern, wofür ein Oberförster oder ein Forstmeister verantwortlich zeichnete.¹⁵⁾

¹⁰⁾ Pr. Br. Rep. 7, Amt Chorin, Rep. II, Fach 24, Nr. 4.

¹¹⁾ Pr. Br. Rep. 21, 29, Verzeichnis aller Geld-Besold. u. Deputate.

¹²⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1, Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Nr. 1. (1740.)

¹³⁾ Ebenda.

¹⁴⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1, Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Bereisungsprotokolle, Nr. 1.

¹⁵⁾ Ebenda, Fach 9, Kolonisten-Sachen, Nr. 77.

4. Die Amtsjurisdiction

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit in unterster Instanz lagen für das Amt Chorin in den Händen des Hauptmanns und später des Amtmanns. Die in den Amtsdörfern aus den Schulzen und den Gerichtsmännern sich zusammensetzenden „Gerichte“ hatten nur noch die Befugnis der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizuwohnen, vor allem bei Verkäufen und bei Erbfällen.

Die Rechtspflege im Amte war schlecht, solange sie in den Händen des Amtmanns lag, der ja kein Jurist war. Außerdem war der Willkür freie Bahn gelassen. Um diesem Übelstand abzuwehren, wurden schließlich besondere Justizämter geschaffen, die für mehrere Domänenämter gleichzeitig zuständig waren. Das Amt Chorin gehörte zum Justizamt in Neustadt-Eberswalde, wo ein auf Vorschlag der Kammer eingesetzter Justizamtmann die Rechtspflege unter sich hatte. 1770 kam das Reglement für die zur Verwaltung einer schnellen und unparteiischen Rechtspflege auf den königlichen Ämtern angeordneten beständigen Justizämter in der Kurmark heraus.

Gemeinsam mit dem Amtmann des Domänenamtes hatte das Justizamt über Annahme von neuen Untertanen, Einstellung von Predigern, Abnahme von Gemeinderechnungen zu entscheiden. Dazu kam die Zuständigkeit in Grenzregulierungsfragen, Hütungsstreitigkeiten, Eigentumsfragen in bezug auf Forstländer usw.¹⁾

¹⁾ E. v. Meier, Reform d. Verwaltungsorgan. S. 96 ff.

Da sich das für Chorin zuständige Justizamt in Neustadt-Eberswalde befand, mußte der Amtmann einen Gerichtsdienner halten, den er mit 30 Talern im Jahr bezahlte und der auf dem Amtsvorwerk eine Dienstwohnung innehatte. Dieser Gerichtsdienner hatte sich jeden Morgen in der Amtsregistratur einzufinden und die Postsachen nach Neustadt-Eberswalde zu bringen, wofür er die üblichen Meilengebühren erhielt.²⁾

Da er gleichzeitig Gefängniswärter war, so bekam der Gerichtsdienner von den Arrestanten, die sich manchmal auf dem Amte befanden, die gesetzlichen „Sitzgebühren“. Das Gefängnis befand sich ebenfalls auf dem Amtsvorwerk Chorin und bestand seit Anfang des 19. Jahrhunderts aus einer neben der Gerichtsdiennerwohnung befindlichen und umgebauten Deputantenwohnung.³⁾

Der Choriner Gerichtsdienner war auch gleichzeitig Amtsdienner⁴⁾ und hatte als solcher auf die Ordnung im Amte zu achten. Vor allem mußte er aufpassen, daß auf den Dorfstraßen und in den Ställen nicht geraucht wurde, andernfalls er jede Tabakspfeife zu beschlagnahmen und an das Amt abzuliefern hatte. „Spinngesellschaften“ hatte er zu verhindern und in den Krügen jegliches „Hazard-Spiel“ zu untersagen. Ihm selbst war es natürlich verboten, sich an Spiel- oder Trinkgesellschaften zu beteiligen.⁵⁾

Die Einnahmen aus dem Gericht waren sehr gering und betrugen jährlich nur fünf Taler.⁶⁾ Die verhängten Amtsstrafen waren teilweise sehr hoch. Ein Holzdiebstahl in der Amtsforst wurde z. B. 1624 mit 100 Talern bestraft.⁷⁾ Der Diebstahl von zwei Scheffeln Korn wurde mit 25 Talern geahndet. Der Diebstahl eines Welspees und eines Plötzennetzes brachte außer drei Talern Geldstrafe noch fünf Tage Gefängnis ein. Üble Nachrede über ein Mädchen wurde mit sechs Tagen Gefängnis und 25 Talern bestraft, Gotteslästerung mit nur 1 Th. 10 Gr. und Sachbeschädigung, nämlich Entzweischlagen eines Rades, mit einem Taler.⁸⁾

Für die Strafvollziehung waren ursprünglich Strafinstrumente verwandt worden, die noch 1809 beim Inventar des „Justiz-Amts-Repositoryums“ auf dem Amte geführt worden waren.⁹⁾ Neben einer eisernen Beinschelle und drei Halsschellen waren dies vier Brenneisen und ein Pranger mit Halseisen.

Außer diesen Strafinstrumenten gehörten zum Choriner Justizinventar fünf Schränke mit Türen und Schlössern, ein offenes Regal, ein Kasten mit eisernen Bändern, drei Schlössern und drei Schlüsseln, worin Geld aufbewahrt wurde, drei Amtssiegel und einige juristische Werke, nämlich die Kammergerichtsordnung von 1709, das Landrecht in zwei Auflagen, von 1749 und 1750, ein „Codex Fridericianus“ und die Ediktensammlung von Mylius.¹⁰⁾

²⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Amts-Bediente-Sachen, Nr. 2.

³⁾ Ebenda, Fach 9, Koloisten-Sachen, Nr. 67.

⁴⁾ Erst 1836 wurden beide Aemter getrennt.

⁵⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Amts-Bediente-Sachen, Nr. 2.

⁶⁾ Es waren die Gerichtsgefälle.

⁷⁾ Pr. Br. Rep. 21, 29.

⁸⁾ Pr. Br. Rep. 32, Schulamt Joachimsthal, Rep. B. lit. C, Nr. 3, vol. 5.

⁹⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 4, Nr. 11–13.

¹⁰⁾ Ebenda.